



Einkaufsbedingungen Janesville Acoustics GmbH (Stand 01.09.2013)

SOUND DECISIONS • SOUND SOLUTIONS

§ 1 Maßgebliche Bedingungen

(1) Die Bestellungen der Janesville Acoustics GmbH, nachfolgend Janesville genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund der Janesville-Einkaufsbedingungen. Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten oder sonstige abweichende Regelungen gelten nur dann und soweit, als sie von Janesville als Zusatz zu den Janesville-Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt wurden.

(2) Die Einkaufsbedingungen von Janesville gelten auch dann, wenn Janesville in Kenntnis entgegenstehender, von Janesville-Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(3) Die Janesville-Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferant.

§ 2 Bestellungen

(1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Eine Unterzeichnung durch Janesville ist hierzu nicht erforderlich. Die Schriftform wird auch durch EDI, E-Mail und Fax gewahrt.

(2) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, zu bestätigen. Liegt Janesville die Bestätigung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Datum der Bestellung vor, so ist Janesville berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Erfolgt in diesen Fällen kein Widerruf durch Janesville, so kommt der Vertrag mit Ablieferung der Liefergegenstände bei Janesville zustande.

(3) Janesville kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferant Änderungen des Gegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkngen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise

(1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in der Janesville-Bestellung genannten und vom Lieferant bestätigten Preise verbindlich.

(2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise für die Lieferung gemäß Incoterms 2010 DDP mit die von Janesville angegebene Abdestelle, einschließlich Verpackung.

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

§ 4 Rechnungen und Lieferanternkürungen

(1) Die Rechnung ist an die Postanschrift von Janesville zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss mindestens die rechtlich vorgeschriebenen Lieferantendaten und die Bestellnummer enthalten und unverzüglich nach Ablieferung, spätestens innerhalb von 5 Tagen, in 3-facher Ausfertigung bei Janesville eingehen. Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung.

(2) Solange die Formerfordernisse gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind, gelten die Rechnungen nicht als erteilt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Janesville ist bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen zum Abzug von 2 % Skonto berechtigt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Übergabe durch Janesville.

(2) Zahlungsverzug tritt erst 30 Tage ab Fälligkeit der Rechnung ein. Die Frist zur Bestimmung der Fälligkeit beginnt mit Zugang der Ware bzw. vollständig erbrachter Dienstleistung oder Rechnungseingang, je nachdem welches Ereignis später eintritt.

(3) Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(4) Bei Annahme verführer Lieferungen beginnt die Frist zur Bestimmung der Fälligkeit erst ab dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

(5) Verzugszinsen für Entgeltforderungen werden auf höchstens 5 %/Punkte über dem Basiszinssatz begrenzt. Zahl der Lieferant niedrigere Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferant hat die von ihm gezahlten Kreditzinsen Janesville gegenüber bei der Geltendmachung von Verzugsentschädigungen nachzuweisen.

(6) Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Janesville in gesetzlichem Umfang zu.

§ 6 Liefertermine und Fristen

(1) Die in der Bestellung bzw. Lieferanteilung angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und vollständig zu erfüllen/einzuhalten. Zur Annahme von Teillieferungen ist Janesville nicht verpflichtet, jedoch berechtigt. Janesville kann bei nicht vereinbarten Teillieferungen des Lieferanten nach erfolgter gesetzter angemessener Frist zur Leistung der vereinbarten gesamten Liefermenge auch die Teillieferung wegen Nichterfüllung zurückweisen. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der vereinbarten Abdestelle von Janesville, und sofern keine Abdestelle vereinbart wurde, beim Sitz von Janesville.

§ 7 Versand/Erfüllungsort/Gefahrtragung

(1) Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse zu erfolgen. Der Lieferschein ist in zweifacher Ausfertigung der Ware beizulegen.

(2) Soweit Janesville den Versand nicht durchführt und/oder das Transportunternehmen bestimmt, ist der Erfüllungsort stets die auf der Bestellung angegebene Versandadresse.

(3) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die angegebene Versandadresse (Erfüllungsort), auch wenn Janesville den Transporteur und/oder die Transportversicherung übernimmt.

§ 8 Lieferverzug

(1) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die von Janesville bestellten Liefergegenstände.

(2) Maßgeblich für den nach dem Kalender bestimmten Liefertermin ist das Datum, das in den schriftlichen Bestellungen von Janesville oder in sonstigen Erklärungen von Janesville im Zusammenhang mit der Bestellung angegeben ist. Datumsangaben des Lieferanten sind für die Zeit der Leistung des Lieferanten unbeachtlich, es sei denn sie stimmen mit den von Janesville genannten überein.

(3) Sobald der Lieferant die Schwierigkeiten in der Materialbestellung, der Fertigung usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen, vor allem vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er Janesville hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung und zur Übernahme des Beschaffungsrisikos nicht berührt.

(4) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Janesville wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferant. Teillieferungen kann Janesville stets als Nichterfüllung der Lieferverpflichtung des Lieferanten zurückweisen.

(5) Ist der Lieferant verpflichtet, Janesville mehrfach mit den Liefergegenständen zu beliefern und überschreitet der Lieferant die vereinbarten Liefertermine bei zwei Lieferungen/Teillieferungen, so ist Janesville berechtigt, einen etwaigen zwischen den Parteien bestehenden Rahmenvertrag über die Belieferung aus wichtigem Grund zu kündigen. Dabei gilt die Beanstandung der ersten Terminüberschreitung durch Janesville als Abmahnung, die wegen der weiteren Terminüberschreitung erfolglos geblieben ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht von Janesville, sämtliche Rechte, die Janesville wegen der Terminüberschreitung der jeweiligen Einzellieferung zustehen, geltend zu machen. Besteht zwischen Janesville und dem Lieferant kein Rahmenvertrag in den vorstehenden Fällen, so ist Janesville bei zweimaliger Terminüberschreitung zum Rücktritt bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen/Teillieferungen berechtigt, auch wenn die Verzögerung vom Lieferant nicht zu vertreten war. Weitergehende Rechte von Janesville bleiben auch bei Erklärung des Rücktritts vorbehalten.

§ 9 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt, Streik und Aussperrung bei Janesville oder im Bereich der Zulieferbetriebe von Janesville, die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion bei Janesville führen und die trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können, berechtigen Janesville, die Abnahme und die Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(2) Verschiert sich in den oben genannten Fällen die Abnahme und verlängert sich die Zahlungsfrist, so entfallen etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferanten. Hierauf kann sich Janesville jedoch nur dann berufen, wenn Janesville den Lieferant in einer diesen Umständen entsprechenden Frist informiert.

(3) Wenn diese Behinderung weniger als zwei Monate andauert, so kann der Lieferant vom Vertrag nicht zurücktreten, sofern Janesville nach Ablauf der 2-Monats-Frist die Liefergegenstände annimmt. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Lieferant nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten und von Janesville noch nicht bezahlten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Qualität und Dokumentation

(1) Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes oder eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses, bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Janesville.

(2) Falls Janesville Erstbestellung verlangt, darf die Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen. Die Erstbestellung ist, soweit von Seiten Janesville keine anderen höheren Qualitätsanforderungen vorgegeben werden, gemäß der VDA-Schrift B 2 bzw. nach PPAP (QS 9000) durchzuführen. Die Materialdaten sind zusätzlich zur Einmusterung in die Materialdatenbank (MDS) einzubringen und Janesville zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität des Liefergegenstandes ständig zu prüfen und sein Qualitätssicherungssystem so auszustatten, dass es jeweils dem neuesten Stand der Technik entspricht, und zwar insbesondere den ISO 9001, ISO TS 16949 bzw. QS 9000 und VDA 6.1. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

(3) Soweit der Lieferant von Janesville Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhalten hat, verpflichtet er sich, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes einhält. Der Lieferant kann sich auf Dokumente, Werbeaussagen oder Zeichnungen, die Aussagen zur Beschaffenheit des Liefergegenstandes enthalten, nicht berufen, sofern die dort vorgegebenen Anforderungen nicht den Janesville-Anforderungen in den obigen Dokumenten entsprechen. Im Übrigen ist der Lieferant jedoch an derartige Aussagen, sofern sie die Beschaffenheitsanforderung von Janesville überschreiten, gebunden. Bei den, in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung, besonders den z.B. mit "D" gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen diese Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferern, Durchführung der Dokumentation" Frankfurt (Main), jeweils neuester Stand hingewiesen.

(4) Soweit Behörden oder Kunden von Janesville zu einer Prüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Produktionsunterlagen von Janesville verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben. Darüber hinaus hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese Rechte den Behörden, Janesville oder Kunden von Janesville auch gegenüber den Zulieferanten des Lieferanten eingeräumt werden.

(5) Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackungen, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferant an Janesville mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt, das für einen eventuellen Weitervertrieb ins Ausland erforderlich ist, mit der Lieferung (z.B. als Transportdokument) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an Janesville aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

(6) Die Verpackung des Produkts ist nach Art und Ausführung vom Lieferanten so zu wählen, dass eine unbeschädigte, beeinträchtigungsfreie, handlungsoptimale Anlieferung möglich ist und die Verpackungsmaterialien wenn möglich wiederverwendet oder recycelt werden können.

§ 11 Mängelreize

(1) Soweit Janesville zur Mängelreize verpflichtet ist, hat diese bei offenkundigen Mängeln spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware zu erfolgen.

(2) Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung durch Janesville und/oder den Einbau bei den Abnehmern von Janesville festgestellt werden kann, erfolgt die Mängelreize noch rechtzeitig, wenn im seinem ersten Woche nach Feststellung des Mangels bei Janesville oder nach Eingang der Mängelreize des Abnehmers von Janesville erfolgt.

(3) Sollte Janesville von ihrem Abnehmer wegen eines Mangels – trotz Nichtinhaltung der Regelung über die ordnungsgemäße Rüge – in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelreize von Janesville noch rechtzeitig, wenn die Mängelreize seitens Janesville 7 Tage nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer von Janesville erfolgte.

(4) Kann Janesville wegen eines Mangels, der darauf beruht, dass der Lieferant und/oder sein Gehilfe gegenüber dem Abnehmer von Janesville unzutreffende Aussagen über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gemacht hat, in Anspruch genommen werden, so erfolgt die Mängelreize rechtzeitig, wenn Janesville diesen Mangel gegenüber dem Lieferant 14 Tage nach Mängelreize durch den Abnehmer von Janesville rügt.

(5) Stellen die nach Abs. 1) – (4) geregelten Sachverhalte eine Einschränkung der Rechte des Lieferanten aus § 377 HGB dar, so verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelreize.

(6) Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

§ 12 Sachmängel

(1) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten – soweit nicht abweichend von diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist – die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Lieferant.

(2) Auf mangelhafte Abaufträge findet die Regelung des § 8 Abs. (5) dieser Einkaufsbedingungen entsprechend Anwendung.

(3) Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche, die nicht ein Bauwerk betreffen und keine Sachen sind, die für ein Bauwerk üblicherweise verwendet werden, 24 Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem der Liefergegenstand von Janesville weiterbearbeitet wird, höchstens jedoch 30 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei Janesville. Handelt es sich bei den Lieferanten um Teile, die in Kraftfahrzeuge eingebaut werden, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Kraftfahrzeug-Erstzulassung. Die Verjährungsfrist für Sachmängel endet in diesen Fällen jedoch spätestens 36 Monate ab Ablieferung des Liefergegenstandes bei Janesville.

§ 13 Produzentenhaftung

(1) Die an Janesville zu liefernden Materialien und Teile sind – sofern nicht abweichend etwas anderes bestimmt ist – zum Einbau in Kraftfahrzeuge bzw. Sonderfahrzeuge und Produkte der „Waffen Industrie“ vorgesehen. Diese Produkte werden weltweit vertrieben.

(2) Der Lieferant hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von einer etwaigen Janesville-Eingangskontrolle vorzunehmen und ist für die fehlerfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich. Die von Janesville etwaige vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferant nicht.

(3) Auf die Ansprüche von Janesville gegenüber dem Lieferant wegen Produzentenhaftung finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für Sachverhalte keine Regelung enthalten, bei denen Janesville trotzdem wegen Produzentenhaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Verletzung von Schutzpflichten nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden kann, so hat der Lieferant den Janesville hierdurch entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsvertretung zu ersetzen, soweit der Lieferant dies für den Fehler ursächlich oder fehlerhafte Lieferfert geliefert hat. Die Haftung des Lieferanten besteht auch bei Nichtverschulden/Nichtvertretenmüssen des Lieferanten, sofern Janesville aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen dieser fehlerhaften Lieferanteile nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen wird. Auf das Verhältnis Janesville/Lieferant findet die gleichen Beweislastregeln wie auf das Verhältnis Geschädigter/Janesville Anwendung. Sind für denselben Schaden mehrere nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so findet § 5 ProdHaftG Anwendung. Liegt ein Mitverschulden von Janesville vor, so findet § 6 ProdHaftG Anwendung. Ist Janesville und/oder der Abnehmer von Janesville wegen eines Fehlers, für den der Liefergegenstand des Lieferanten ursächlich war, zum Rückruf verpflichtet oder ist die Durchführung eines Rückrufes zumindest angemessen und/oder ist Janesville zur Kostenübernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Lieferant zur Kostenübernahme gegenüber Janesville verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrere Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5, 6 ProdHaftG entsprechend Anwendung.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personen- oder Sachschaden, die auch die Rückkosten einschließt. Auf Verlangen von Janesville hat der Lieferant den Abschluss dieser Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

§ 14 Schutzrechte

(1) Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten oder vom Europäischen Patentamt in einem der EU-Staaten, Japan, USA, Brasilien, Schweiz, Südafrika veröffentlicht sind.

(2) Die Verjährungsfrist wegen der Haftung der Verletzung von Schutzrechten beginnt, sobald der Anspruch entstanden ist und Janesville von den, den Anspruch begründenden Umständen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Sie beträgt höchstens 10 Jahre seit Ablieferung des Liefergegenstandes.

§ 15 Ersatzlieferung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzlieferung bzw. die Versorgung mit den dafür erforderlichen Vorprodukten für die vorgesehene Lebensdauer zu gewährleisten. Die Endprodukte sind überwiegend PKVs und LKVs. Die Lebensdauer für diese Produkte beträgt mindestens 15 Jahre.

§ 16 Fertigungsmittel

(1) Von Janesville bereit gestellte oder hergestellte Stoffe oder Teile bleiben Eigentum von Janesville und müssen mit dem Hinweis „Janesville“ gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für Janesville. Es besteht Einverständnis, dass Janesville Mitgeltümer an den unter Verwertung der Janesville-Stoffe und -teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Bestellung zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung in Besitz des Lieferanten verbleiben und für Janesville Eigentum verwaht werden.

(2) Lieferant aller Art, die Janesville dem Lieferant zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind auf Verlangen von Janesville kostenlos zurückzusenden.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die beigegebenen Stoffe und Teile gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

(4) Formen, Modelle, Betriebsmittel etc. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Janesville vernichtet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen von Janesville eine Aufstellung der Fertigungsmittel, die Janesville Eigentum oder Mitgeltümer zusteht, zuzuleiten.

(5) Auf Verlangen von Janesville hat der Lieferant die ihm von Janesville zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – herauszugeben. Besteht ein Mitgeltümer des Herstellers hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Mitgeltümeranteils. Besteht Streit über die Höhe des Mitgeltümeranteils, so kann Janesville durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Mitgeltümeranteils des Lieferanten abwandern. Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Fertigungsmitteln ausgeschlossen, sofern die Forderung, auf die dies Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, zwischen den Parteien streitig ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

(6) Soweit die Janesville gem. Abs. (1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller für Janesville noch nicht bezahlter Vorbehaltsware (Lieferant) als 10 % übersteigen, ist Janesville auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl von Janesville verpflichtet.

§ 17 Compliance und Umwelt

(1) Janesville duldet keine Kinderarbeit. Der Lieferant verpflichtet sich bei Annahme eines Auftrages, in seinem Unternehmen keine Kinderarbeit zu beschäftigen. Die Beschäftigten dürfen nicht über 15 Jahren alt sein (nicht unter 14 Jahren, sofern das Herstellungsland dies erlaubt) oder in Herkunftsstaaten, in denen dieses Mindestalter höher als 15 Jahre ist, nicht unter dem Mindestalter beschäftigt werden, in dem die Schulpflicht endet.

(2) Die Umweltpolitik der Janesville beinhaltet die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschmutzung und zum schonenden Umgang mit zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Einhaltung von Gesetzen und behördlichen Auflagen ist dabei selbstverständlich. Um diese Grundsätze zu unterstützen, verpflichtet sich der Lieferant ressourcenschonende und energieersparende Produkte und Dienstleistungen auszuwählen und anzubieten.

(3) Bei der Bewertung und Auswahl von Lieferanten für Produkte und Dienstleistungen sind Umweltrelevanz und Energieeffizienz ebenso Bestandteil wie Qualität und kaufmännische Belange.

§ 18 Warenursprung, Präferenzen, Vorschriften im internationalen Warenverkehr

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Janesville-Entsende-Antikel eine Langzeitlieferungserklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU Präferenzursprungsgeschäft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungsgeschäft“) bestätigt. Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen gegenüber der Janesville für alle hieraus entstandenen Schäden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und/ oder Genehmigungsanforderungen (z.B. Registrieren der Ausführenden, Dual-Use VO, IHS-Re-Exportvorschriften etc.) und diese im zureichenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleiddokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen bei Janesville eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.

§ 19 Geschäftsgeheimnisse/ Datenschutz

(1) Janesville ist verpflichtet, die Janesville-Bestellung und alle hierzu zusammengehörenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten ohne Mitwirkung des Lieferanten offenkundig geworden ist.

(2) Erzeugnisse, die nach von Janesville entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von Janesville vertraulich gemachten Angaben oder mit Janesville-Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

(3) Teile, die Janesville in Zusammenarbeit mit dem Lieferant entwickelt und weiterentwickelt sind, dürfen vom Lieferant nur mit schriftlicher Zustimmung von Janesville an Dritte geliefert werden.

(4) Soweit der Lieferant Sublieferant zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber Janesville einschaltet, hat er sicherzustellen, dass diese ebenfalls im Umfang des § 17 Abs. 1 und 2 zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Soweit von Janesville gewünscht, hat der Lieferant eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit seinem Sublieferanten Janesville vorzulegen.

(5) Der Lieferant stellt weiterhin sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Auftrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen des aktuell gültigen Bundesdatenschutzgesetzes einhalten und die aus dem Bereich von Janesville erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwenden. Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Janesville ist auf dessen Anforderung eine schriftliche Erklärung über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu übergeben.

§ 20 Besondere Abwicklung (Lieferantereilungen gelten nur in Zusammenhang mit einem entsprechenden Preisabschluss.) Die nachstehenden Regelungen betreffen nur die Abwicklung von Bestellungen, die per Lieferantereilung erfolgen. Soweit nicht nachstehend abweichend geregelt, gelten im Übrigen diese Einkaufsbedingungen.

(1) Gezügter Rückstand ist als Sofortbedarf auszufüllen und bezieht sich auf vorragende Lieferantereilung. Soweit Differenzen bezüglich der Rückstandsangaben bestehen, gilt der von Janesville gezeigte Rückstand als maßgeblich.

(2) Sollten außer den angeführten letzten Lieferungen noch weitere Sendungen an Janesville unterwegs sein, so sind diese Mengen auf die nächste folgende Liefererte anzurechnen.

(3) Unverlangte Vorablieferungen gehen unfrei zurück.

(4) Die als Vorschub angegebene Pflanzen gelten als unverbindlich. Janesville hat das Recht, entsprechend seinem Bedarf den Bestimmung zu ändern.

(5) Sollte Janesville nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen die Ablehnung der Bestellung durch den Lieferanten vorliegen, so gilt die Bestellung als angenommen.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Auf die Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Janesville und dem Lieferant findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 - CISG – ist ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist an den für den Geschäftssitz von Janesville zuständigen Gerichten (Sulzbach-Rosenberg bzw. Amberg/Oberpfalz). Janesville ist jedoch berechtigt, auch bei den für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichten zu klagen.

(3) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Handelt es sich bei der unwirksamen Vereinbarung nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst nahekommt.